

# **Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V.**



## **Wahlprüfsteine/Forderungen an die Parteien**

### **Positionspapier zur Kommunalwahl 2009**

#### **Wahrung der Menschenrechte in der Flüchtlingspolitik**

- **Menschen informieren**
- **An Parteien und PolitikerInnen appellieren**
- **Maßgebliche menschenwürdige Thematiken nennen**
- **Entscheidungen den Wahlberechtigten überlassen**

Bochum, den 06. Mai 2009

Edna Maria Brede  
Hannah Reckhaus  
Inga Marie Sponheuer

Formuliert von Mitgliedern der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V.

Die Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V. (MFH) ist eine sozialmedizinische Menschenrechtsorganisation, die seit 1997 Flüchtlinge und MigrantInnen unterstützt. Sie stellt sowohl medizinische als auch psychosoziale Versorgung für in Deutschland lebende Flüchtlinge und MigrantInnen bereit.

Derzeit leben rund 1,8 Millionen Ausländerinnen und Ausländer in Nordrhein-Westfalen (NRW), von denen rund 70.000<sup>1</sup> im Besitz einer Aufenthaltsgestattung<sup>2</sup> oder einer Duldung<sup>3</sup> sind. Zudem leben tausende papierlose Flüchtlinge in unseren Städten und Gemeinden in der Illegalität.<sup>4</sup>

Die Entscheidung über eine Asylanerkennung von AsylbewerberInnen liegt in der Hand des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration (BAMF), während die Umsetzung alltäglicher Belange in die Zuständigkeit der Länder bzw. der Städte und Kommunen fällt. Hier sind vor allem die Unterbringung von AsylbewerberInnen, ihre medizinische Versorgung, ihr Anspruch auf soziale Leistungen sowie die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthalts oder einer Arbeitserlaubnis als Beispiele zu nennen.

Das Thema Migration und Integration findet seit einigen Jahren verstärkte Beachtung. Jedoch ist es nicht gelungen, Flüchtlingen humanitär vertretbare Lebensbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) zu ermöglichen. Es ist Aufgabe der Politik, notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen, die garantieren, dass die Würde des Menschen tatsächlich unantastbar ist. Alle sollten die gleichen Chancen erhalten, ihre Potenziale entdecken und einsetzen zu können.

Die Parteien müssen konkrete Vorschläge zum Thema der Migration, Integration und Flüchtlinge entwickeln und in ihr Parteiprogramm aufnehmen.

**Nach unserer elfjährigen alltäglichen Arbeit mit Flüchtlingen und MigrantInnen fordern wir, die Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum, anlässlich der anstehenden Kommunalwahlen alle demokratischen Parteien auf, zu folgenden Aspekten der Flüchtlings- und Migrationspolitik Stellung zu nehmen:**

1. Bildung für alle ermöglichen
2. Integrationskurse für Flüchtlinge
3. Recht auf Wohnung, Recht auf Privatsphäre
4. Residenzpflicht abschaffen
5. Bargeld statt Gutscheine
6. Medizinische Versorgung für alle
7. Einheitliche Umsetzung der Bleiberechtsregelung in NRW
8. Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat
9. Kommunales Wahlrecht für langjährig in der BRD lebende Migranten

---

<sup>1</sup> vgl. <http://www.im.nrw.de/aus/24.htm#>

<sup>2</sup> Eine Aufenthaltsgestattung erhält ein Asylsuchender für die Dauer des Asylverfahrens (§ 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG))

<sup>3</sup> Die Aussetzung der Abschiebung aufgrund von humanitären, politischen oder rechtlichen Gründen (§ 60a, § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG))

<sup>4</sup> [http://www.ippnw.de/soziale\\_verantwortung/flucht\\_asyl/index.html](http://www.ippnw.de/soziale_verantwortung/flucht_asyl/index.html) (AK Asyl der IPPNW)

## **1. Bildung für alle ermöglichen!**

Laut Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jedes Kind und jeder Jugendliche das Recht auf Bildung. Doch für Kinder und Jugendliche, die ohne gültige Aufenthaltspapiere in der BRD leben, ist es sehr schwierig, einen Zugang zu Bildung zu bekommen.

Häufig ist es Angst entdeckt zu werden, die Familien davon abhält, ihre Kinder zu Bildungseinrichtungen zu schicken. Außerdem fordern die Anmeldeverfahren häufig Informationen bzw. Unterlagen, die der Bildungsberechtigte nicht vorweisen kann.

Kinder und Jugendliche, die in NRW mit einer Duldung leben, unterliegen der Schulpflicht.

Häufig werden sie allerdings nicht ihrem Bildungsstand gemäß in das deutsche Schulsystem integriert.

**Die MFH fordert mehr Integrationshilfestellen an Schulen. Dort sollen junge Menschen beraten werden, die ihr Recht auf Bildung in die Praxis umsetzen wollen. Solch eine Anlaufstelle vor Ort soll durch Bewahrung der Anonymität die Mauer der Angst durchbrechen.**

**Zusätzlich sollen schullaufbahnunterstützende Integrationskurse angeboten werden, die den jungen Menschen den Einstieg in die neue Schule erleichtern.**

Die MFH begrüßt die Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), welche am 01.01.2009 in Kraft getreten ist, als einen Schritt in die Richtung der Verwirklichung der Menschenrechte. Danach kann Menschen mit einer Duldung nach einem einjährigen Aufenthalt eine Arbeitserlaubnis für eine Berufsausbildung ohne Vorrangprüfung erteilt werden (§ 10 Abs. 2 BeschVerfV). Doch wir müssen weiter denken! Die Chance, einen Berufsausbildungsvertrag für eine, in der Regel dreijährige, Berufsausbildung mit einem auf maximal sechs Monate befristeten Aufenthalt zu erhalten, ist sehr gering. Diese Regelung ist also zu kurz gedacht.

Aber auch diese jungen Menschen haben Träume, auch sie wollen Perspektiven, auch sie wollen wie andere Altersgenossen einen Beruf erlernen, eine Familie planen können und sich eine Zukunft gestalten.

**Daher fordert die MFH die Kommune auf, sich für eine Entfristung des Aufenthaltes bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages einzusetzen und so einen großen Schritt in der Integration von Flüchtlingen zu ermöglichen!**

## **2. Integrationskurse für Flüchtlinge!**

Seit der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes im Januar 2005, ist der Integrationskurs gesetzlich verankert.

Die Integrationskurse umfassen 645 Stunden, die zu 93 % dem Spracherwerb und zu 7 % der allgemeinen Landeskunde<sup>5</sup> dienen und damit die Integration des Einzelnen fördern sollen. Der Sprachkurs kann bei besonderen Zielgruppen um 300 Stunden verlängert werden.

---

<sup>5</sup> Siehe Integrationskursverordnung (IntV)

§ 44 des Aufenthaltsgesetzbuches definiert den Personenkreis, der Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs in der BRD hat. Diese Regelung schließt Menschen mit einer Duldung, Menschen im Asylverfahren und Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen von der Teilnahme aus.

Die Praxis zeigt, dass vielen Menschen mit einer Duldung, auch nach 18 Monaten<sup>6</sup>, das Recht auf einen gesicherten Aufenthaltstitel von den Ausländerbehörden verweigert wird. Stattdessen wird ihre Duldung immer wieder verlängert („Kettenduldung“). Es sind Schicksale bekannt, bei denen Menschen seit über 18 Jahren mit einer Aufschiebung ihrer Abschiebung leben müssen und in diesem Zeitraum keinerlei Integrationsmaßnahmen erfahren haben.

Doch Integration muss bereits am ersten Tag der Ankunft beginnen. Gerade das Lernen der Sprache eines Landes lässt viele kulturelle Aspekte verständlich werden und trägt viel zur Autonomie eines jeden Einzelnen bei und ist somit ein wichtiger Bestandteil des Integrationsprozesses.

**Die MFH fordert aufgrund dieser Tatsachen die Städte und Gemeinden auf, die Integrationskurse für alle Zuwanderer und Flüchtlinge unabhängig von Ihrem Aufenthaltsstatus zu öffnen und die anfallenden Kosten zu tragen!**

### **3. Recht auf Wohnung, Recht auf Privatsphäre!**

Gemäß dem Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz) § 4 des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die genannten Personengruppen nur in einem Übergangwohnheim untergebracht werden, sofern kein anderer Wohnraum zur Verfügung steht. Insgesamt soll niemand länger als zwei Jahre in einer zentralisierten Unterkunft leben. Diese Frist wird jedoch regelmäßig erheblich überschritten. Der MFH sind Einzelpersonen und Familien bekannt, die bis zu 13 Jahre in Flüchtlingslagern leben mussten.

Die jahrelange Unterbringung in maroden Wohnheimen in Mehrbettzimmern, mit Gemeinschaftsküchen und -bädern und Polizeikontrollen zu allen Tages- und Nachtzeiten hat beträchtliche psychosoziale Auswirkungen auf viele Betroffene. Konflikte unter den Bewohnern treten aufgrund von unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlichem sozialem Status, verschiedenen Lebensgewohnheiten, Sprachen und Kulturen gehäuft auf.

Die fehlende Privatsphäre verstärkt auch bestehende inner- und außerfamiliäre Konflikte. Die damit einhergehenden psychischen und physischen Belastungen führen zu Aggressivität, sozialer Isolation und Depressionen. Dies betrifft besonders Kranke und Traumatisierte wie auch alte Menschen und Familien.

Eine dezentrale Unterbringung in vertrauensvoller Umgebung, z.B. bei Familienangehörigen, in Privatwohnungen bewirkt in der Regel eine deutliche Verbesserung der Problematik. Insbesondere alleinerziehende Mütter, alleinstehende Frauen und traumatisierte Flüchtlinge leiden unter der Heimunterbringung.

---

<sup>6</sup> Laut § 25. Abs. 5 Aufenthaltsgesetz soll Geduldeten nach 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn „seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.“

Zudem haben Vergleichsberechnungen des Rates der Stadt Köln ergeben, dass die zentralisierte Unterbringung von Flüchtlingen teurer ist: aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes und vielfältiger Reibungspunkte in den Flüchtlingswohnheimen bestehe ein erheblich höherer Personalbedarf (z.B. Hausmeister und Wachdienst).

Auch der erhöhte Instandhaltungsbedarf in Heimen falle bei Mietwohnungen nicht an.<sup>7</sup>

In den letzten Jahren wurden in verschiedenen nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden Flüchtlingswohnheime geschlossen. Die Stadt Bochum reduzierte die Zahl der Heime von 26 im Jahr 2003 auf 5 zu Jahresbeginn 2009.

Die MFH begrüßt die Reduzierung der Flüchtlingsheime und sieht eine Notwendigkeit darin, Flüchtlinge privat unterzubringen, um psychosozialen Konflikten vorzubeugen und die Kosten für die Kommunen zu verringern. Es gibt ähnliche Konzepte in anderen Städten wie z.B. Dortmund, Bielefeld, Münster und Leverkusen.

**Wir fordern alle Städte und Gemeinden auf, dem Beispiel der oben genannten Städte zu folgen, um eine humanitäre Unterbringung für alle Flüchtlinge gewährleisten zu können!**

#### **4. Residenzpflicht abschaffen!**

Die deutsche Residenzpflicht ist einmalig in Europa!

Nach § 56 des Asylverfahrensgesetzes dürfen Flüchtlinge im Asylverfahren den Landkreis, in dem sie leben, nicht verlassen. Flüchtlinge mit Duldung sind nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes in ihrer Bewegungsfreiheit auf das Bundesland beschränkt, in dem sie leben. Massivere Einschränkungen, wie z.B. die Begrenzung der Bewegungsfreiheit auf den Wohnort, sind den Kommunen vorbehalten und werden von diesen häufig angeordnet.

Die Residenzpflicht ist eine gesetzliche Regelung, die Flüchtlinge massiv in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkt.

Kinder von Flüchtlingen werden durch das Gesetz von einem Elternteil getrennt, wenn sich die Residenzpflicht von Mutter und Vater auf unterschiedliche Kreise, Städte oder Bundesländer beschränkt. Damit liegt ein Verstoß gegen Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention vor.<sup>8</sup>

Häufig wird Flüchtlingen der Zugang zu Arbeit, Bildung, sozialen Kontakten, Beratung und medizinischer Versorgung außerhalb eines genehmigten Gebietes verwehrt. Dies betrifft besonders Menschen, die in ländlichen Regionen mit fehlender Infrastruktur untergebracht sind.

Diese Entmündigung ist ein Nährboden für soziale Isolation, psychische Erkrankungen und mangelnde Integration und daraus resultierende künstlich in die Höhe getriebene Sozialausgaben.

**Die MFH fordert die Kommunen auf, eine maximale Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen unter Ausschöpfung ihres Ermessensspielraumes zum Regelfall zu machen und sich darüber hinaus auf Bundesebene für die Abschaffung der Residenzpflicht einzusetzen!**

---

<sup>7</sup> Rat der Stadt Köln 20.07.2004: Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln <http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf5620/1.pdf>

<sup>8</sup> Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention vorbehaltlos nur für deutsche Kinder ratifiziert.

## 5. Bargeld statt Gutscheine!

Flüchtlingen werden in der Regel als Zahlungsmittel Bargeld oder Gutscheine zur Verfügung gestellt. Der Bundesgesetzgeber § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stellt die Wahl des Zahlungsmittels den Kommunen frei.

In einigen Kommunen werden weiterhin Gutscheine ausgegeben.

Das Gutscheinsystem ist menschenverachtend und schränkt die Selbstbestimmung massiv ein. Die Gutscheine sind nur in bestimmten Läden einlösbar, zusätzlich ist die Auswahl der Waren eingeschränkt. So kann kulturspezifischen Ernährungs- und Kleidungsgewohnheiten nicht entsprochen werden. Zudem erhalten Flüchtlinge meist kein Wechselgeld und die Gutscheine sind nur begrenzt gültig.

Die inhumanen Lebensbedingungen der Flüchtlinge in Remscheid sind in den letzten Monaten überregional durch die Medien bekannt geworden.<sup>9</sup> Auslöser für die Beschwerden der Flüchtlingsheimbewohner war u.a. auch das dort existente Gutscheinsystem.

Viele alltägliche Dinge wie Busfahrkarten, Briefmarken oder ausländische Presse können nicht mit Gutscheinen bezahlt werden, genauso wie alkoholische Getränke, Zigaretten, Medikamente, die Telefonrechnung und Eintrittskarten für Schwimmbad oder Kino. Auch die für das Asylverfahren und die Sicherung des Aufenthaltes von Flüchtlingen unverzichtbare Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes kann nicht in Anspruch genommen werden.

Durch den hohen Verwaltungsaufwand des Gutscheinsystems fallen unnötige Kosten für die Kommunen an, die durch eine Abschaffung vermeidbar sind.

**Das Gutscheinsystem stellt eine Diskriminierung und eine wesentliche Einschränkung der persönlichen Lebensgestaltung dar. Daher fordert die MFH die Abschaffung der Gutscheine in Kommunen in denen dieses System immer noch Anwendung findet!**

## 6. Medizinische Versorgung für alle!

Die Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Papiere in der BRD ist ungenügend. Wissenschaftliche Untersuchungen sowie Berichte von Ärzten weisen darauf hin, dass Papierlose oftmals erst zu spät medizinische Hilfe in Anspruch nehmen. So wird die Chance einer frühzeitigen Diagnose und Behandlung vertan und es kommt zu schweren Erkrankungsverläufen, Chronifizierungen und vermeidbaren stationären Aufenthalten. Insbesondere bestehen Probleme bei Schwangerschaft und Geburt von Frauen ohne Aufenthaltstitel.

Der Rechtsanspruch auf ärztliche Behandlung kann von Menschen ohne Papiere nur um den Preis der Aufdeckung ihres Status eingelöst werden. Öffentliche Stellen wie die Sozialämter sind nämlich verpflichtet, die Ausländerbehörden über den illegalen Aufenthalt einer Person zu unterrichten. Da Papierlose meist nicht in der Lage sind, ihre gesundheitliche Versorgung

---

<sup>9</sup> <http://thecaravan.org/node/1835>

privat zu bezahlen, sind sie auf die Hilfe nichtstaatlicher Versorgungsstrukturen, wie z.B. das Vermittlungsangebot der MFH, angewiesen. Diese Parallelstrukturen sind nicht hinreichend finanziert und existieren nicht flächendeckend, so dass sie keine adäquate Gesundheitsversorgung gewährleisten können.<sup>10</sup>

Die Sicherung der medizinischen Grundversorgung stellt eine menschenrechtlich begründete Verantwortung des Staates dar, die einen höheren Rang als staatliche Rechtsregeln der Migrationskontrolle hat.

**Die MFH fordert, dass Menschen ohne Papiere einen uneingeschränkten Zugang zur medizinischen Regelversorgung erhalten. Dafür ist die Abschaffung der behördlichen Übermittlungspflicht auf Bundesebene unabdingbar!**

Kommunale staatliche Initiativen sind nötig, die die Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere strukturell verbessern und ihre Finanzierung sicherstellen, solange dies durch die Bundesgesetzgebung unzureichend geregelt ist. So wird in Berlin derzeit an einem Konzept zur Umsetzung eines anonymen Krankenscheins gearbeitet<sup>11</sup> und der Bremer Senat kündigte an, eine Sprechstunde für Menschen ohne Papiere im Gesundheitsamt einzurichten<sup>12</sup>.

**Die MFH fordert die Kommunen auf, sich im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz für die maximal mögliche Verbesserung der medizinischen Versorgungssituation für papierlose Flüchtlinge einzusetzen und verweist auf die Empfehlungen der „Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität“.<sup>13</sup>**

Eine mangelhafte Gesundheitsversorgung besteht auch bei allen Personengruppen die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

Laut § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten sie nur bei Schwangerschaft, akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen medizinische Hilfe.

**Die MFH fordert, dass die medizinische Regelversorgung zu einem Standard für alle hier lebenden Menschen gemacht wird!**

## **7. Einheitliche Umsetzung der Bleiberechtsregelung in NRW!**

Seit Inkrafttreten des § 104a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) am 01.07.2007 sollen langjährig in Deutschland lebende geduldete Flüchtlinge unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Diese Regelung betrifft Familien, die sich am 1.7.2007 mindestens 6 Jahre und Alleinstehende, die sich an diesem Stichtag seit mindestens 8 Jahren geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Weitere Voraussetzungen sind unter anderem eine Arbeitsstelle, mit der der gesamte Lebensunterhalt bestritten werden kann, der regelmäßige

---

<sup>10</sup> Vgl. Bericht der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität: „Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland - Ihr Recht auf Gesundheit“: [http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/IUS-041\\_B\\_AG\\_RZ\\_WEB\\_ES.pdf](http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/IUS-041_B_AG_RZ_WEB_ES.pdf)

<sup>11</sup> [http://www.medibuero.de/de/News/Anonymer\\_Krankenschein.html](http://www.medibuero.de/de/News/Anonymer_Krankenschein.html)

<sup>12</sup> <http://www.fluechtlingsinitiative-bremen.de/index.html>

<sup>13</sup> Bericht der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität, s.o.

Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder, ausreichender Wohnraum sowie Deutschkenntnisse.

Eine statistische Erhebung<sup>14</sup> zeigt, dass die Bleiberechtsregelung in NRW unterschiedlich umgesetzt wird und insgesamt nur rund 20 % aller Antragsteller eine positive Antwort durch die Ausländerbehörde erhalten.

**Die MFH ist der Meinung, dass Flüchtlinge, die bereits seit mindestens 6 Jahren hier in Deutschland leben und die obig genannten Bedingungen erfüllen in hohem Maße integriert sind und damit der Vergabe eines Aufenthaltstitels nichts mehr im Wege stehen kann und darf!**

### **8. Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat!**

MigrantInnen, die durch Familien- oder Ehegattennachzug (gemäß §§ 28, 29 und 30 AufenthG) in die Bundesrepublik einreisen, erhalten zunächst kein eigenständiges Aufenthaltsrecht und sind somit von der Aufrechterhaltung der Ehe abhängig. Von häuslicher Gewalt oder Zwangsverheiratung betroffene MigrantInnen bleiben daher oft aus Angst vor dem Verlust des eigenen Aufenthaltsrechtes und des Sorgerechtes für ihre Kinder lange in einer Gewaltbeziehung, ohne den Partner zu verlassen oder Hilfe in Anspruch zu nehmen. Als Folge von Gewalt in der Familie resultieren schwerwiegende psychische Belastungen für die betroffenen Frauen und ihre Kinder.

Was sie oft nicht wissen, ist, dass eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach zweijährigem, rechtmäßigem Bestand der Ehe auf dem Bundesgebiet und bei Vorliegen von besonderer Härte auch vor Ablauf der Zweijahresfrist erteilt wird.

Unsere praktische Arbeit und Erfahrungen zeigen, dass bei den betroffenen Personen ein großer Bedarf an Aufklärung über ihre Rechte und die Möglichkeiten, bei Gewalt in der Familie externe Hilfs- und Beratungsangebote zu nutzen, besteht.

Allein im Zeitraum von Januar 2005 bis Juni 2008 suchten 44 KlientInnen, die durch Familien- oder Ehegattennachzug nach Deutschland gekommen waren, wegen eines unsicheren oder fehlenden Aufenthaltsstatus die Beratung der MFH auf, darunter 33 Frauen. Zehn von diesen Frauen waren unter intensiver therapeutischer Aufsicht, sieben von ihnen berichteten von häuslicher Gewalt, drei der Frauen sprachen von sexuellen Misshandlungen, vier von ihnen mussten sich für einige Zeit in einem Frauenhaus aufhalten, drei Frauen sprachen von Selbstmordgedanken, eine Frau überlebte glücklicherweise einen Suizidversuch. Allein im Jahr 2007 wurde in Bochum in 75 Fällen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 des AufenthG erteilt.

Größere Dimensionen dieser Problematik kann man in der Bundesstatistik erkennen.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wurden bis zum 31. Dezember 2007 insgesamt 25.500 Personen mit einem eigenständigen Ehegattenaufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1, 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes erfasst, zum gleichen Stichtag wurden im AZR 381.000 Personen mit dem Aufenthaltsgrund "Ehegattennachzug" registriert. Somit wird deutlich, dass bundesweit

---

<sup>14</sup> [www.fluechtlingsrat-nrw.de/2795/](http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/2795/)

mindestens 6,69 % dieser Personengruppe kurz nach ihrer Einreise in Deutschland von einer ersten Krise betroffen waren.

**Wir fordern eine aktive Politik zum Schutz von Menschen, die durch den Familien- bzw. Ehegattennachzug in Deutschland eingereist sind und Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat werden könnten. Dazu gehört, dass diese Personengruppe über ihre Rechte und die zur Verfügung stehenden Angebote der rechtlichen Beratung, psychosozialen Betreuung und Krisenintervention informiert wird. Im Falle von aufenthaltsrechtlichen Problemen, sollen Entscheidungen der Behörden zukünftig in Zusammenarbeit mit Beratungsstellen getroffen werden. Eine enge Kooperation, auch mit nichtstaatlichen Organisationen, ist unumgänglich.**

## **9. Kommunales Wahlrecht für langjährig in der BRD lebende Migranten!**

Deutschland ist ein Schlusslicht in Europa, wenn es um das kommunale Wahlrecht für langjährig hier lebende legale Migranten geht.

EU-Länder wie Schweden, Finnland, die Niederlande oder Spanien haben teilweise schon seit Jahrzehnten das kommunale Wahlrecht für Ausländer eingeführt, die sich – je nach nationaler Bestimmung – mindestens 3 bis 5 Jahre legal dort aufhalten.

So bleibt es in Deutschland bis heute traurige Realität, dass Migranten, die seit über 30 Jahren in der BRD leben, die politische Mitbestimmung verwehrt bleibt.

Politische Partizipation ist aber ein erheblicher Teil des Integrationsprozesses und Integration gelingt nur über politische Partizipation! Die politische Mitbestimmung ist ein grundlegender Teil unserer Demokratie!

In kommenden Jahren und Jahrzehnten wird sich die Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund, auch aufgrund eines wachsenden Zuwanderungsbedarfs Deutschlands, erhöhen. Diese Menschen müssen ebenso die Möglichkeit erhalten in der Kommunalpolitik mitzuwirken und ihre Interessen zu vertreten.

Wir sind überzeugt davon, dass es Migranten bei gesicherter Integrationshilfe möglich ist, nach dreijährigem Aufenthalt in der BRD an politischen Entscheidungen teilzunehmen. In 31 Städten, darunter Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hattingen, Oberhausen und Witten liegen bereits Stadtratsbeschlüsse vor, sich auf Landesebene für eine Initiative zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten einzusetzen<sup>15</sup>.

**Die MFH fordert alle Politiker auf Kommunal- und Landesebene auf, sich für die Umsetzung eines kommunalen Wahlrechts für langjährig in Deutschland lebende Migranten mit legalem Aufenthaltstitel einzusetzen!**

Die MFH unterstützt mit dieser Forderung zugleich Kampagnen verschiedener Wohlfahrtsverbände und Landesarbeitsgemeinschaften, die sich seit langem dafür einsetzen.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> <http://www.wahlrecht-fuer-migranten.de/xd/public/content/index.html>

<sup>16</sup> Weitere Infos: <http://www.wahlrecht-fuer-migranten.de>  
[http://www.wahlrecht-fuer-migranten.de/data/stellungnahme\\_caritas.pdf](http://www.wahlrecht-fuer-migranten.de/data/stellungnahme_caritas.pdf)

### **Schlussbetrachtung: Für eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik!**

Die Mitarbeiter der MFH haben täglich mit den Schicksalen von Flüchtlingen zu tun. Unsere Arbeit zeigt uns, dass für Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland die Menschenrechte nicht uneingeschränkt gelten. Demokratische Grundwerte wie das Recht auf Bildung und Arbeit, die Wahl des Wohnortes, Bewegungsfreiheit, medizinische Versorgung, soziale Sicherung, politische Partizipation u.v.a. werden für Flüchtlinge faktisch außer Kraft gesetzt!

Die Verantwortung, diese Zustände zu ändern, liegt bei verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren. Die Kommunen besitzen vielfältige Möglichkeiten auf politischer Ebene, die Situation von Flüchtlingen zu beeinflussen und zukunftsweisend zu verbessern.

Dazu bedarf es einer kritischen Auseinandersetzung mit der Lebenswirklichkeit von Flüchtlingen in Deutschland.

Mit dem vorliegenden Positionspapier machen wir auf Zustände aufmerksam, die besondere Verletzungen der Menschenrechte und der Menschenwürde darstellen.

Wir rufen Sie als Kommunalpolitiker und -politikerinnen und Ihre Parteien auf, sich mit der Situation von Flüchtlingen hinreichend auseinanderzusetzen, Position zu beziehen und eine aktive Politik zu betreiben, die ein Leben in Würde für alle in Deutschland lebenden Menschen möglich macht.

Mit dieser abschließenden Grundforderung nehmen wir erneut Bezug auf Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes.